

Anleitung zum Ausfüllen des Fangbuches, insbesondere der Fangbuch-Jahresabrechnung

1. Grundsätzlich gilt, dass das Fangbuch nur Gültigkeit besitzt, wenn die persönlichen Daten eingetragen sind. Das heißt, die Innenseite des letzten Blattes (Seite 31) muss ausgefüllt und rückseitig mit Angabe des Ortes und Ausstellungsdatums unterschrieben sein. Ohne diese Eintragung ist der Erlaubnisschein ungültig und wird bei Kontrollen durch die staatliche Fischereiaufsicht oder die Verbandsgewässeraufsicht eingezogen. Für das Angeln in der Talsperre Quitzdorf ist zusätzlich das Ausfüllen des Erlaubnisscheins auf Seite 29 und 30 analog der Eintragungen auf Seite 31 und Rückseite. Alle Eintragungen sollten durch jeden Angler bereits direkt bei oder nach Ausgabe des Erlaubnisscheines erfolgen.
2. Das Ausfüllen des Fangbuches erfolgt so, dass nach Eintragung des Datums und der Gewässernummer alle zur Mitnahme bestimmten Fische mit Fangbegrenzung in die Spalten 3 bis 8, alle Fische ohne Fangbegrenzung in die Spalten 9 bis 11 eingetragen werden.
3. Das Gewässerverzeichnis/die Gewässerordnung des LVSA sollte von jedem Angler stets mitgeführt werden. Sollte keine Möglichkeit bestehen den Fisch sofort zu wiegen, ist die in Anlage 6 der Gewässerordnung abgebildete Längen-Gewicht-Skala für die Gewichtsermittlung zu nutzen.
4. Die Fangbuchjahresabrechnung (Seite 15 und 16) ist eine Zusammenfassung aller mitgenommenen Fänge. In Spalte 1 erfolgt die Eintragung der Gewässernummer, in Spalte 2 die Gesamtzahl der an diesem Gewässer verbrachten Angeltage. Auch dann, wenn dort nichts gefangen wurde. Auch in die Jahresabrechnung werden die Fische eingetragen, für die keine Fangbegrenzung besteht, also z. B. die Fischarten B, BI, PI, W usw.

Nachfolgend abgebildete Muster sollen bei dem Ausfüllen helfen:



grundsätzlich Vereinstempel
-> durch Verein

Mit der Unterschrift des Gewässerbesitzers/Verwalters erkennt dieser:

- die Bestimmungen der derzeit gültigen Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. sowie die in diesem Fangbuch abgedruckten Änderungen zum gültigen Gewässerverzeichnis
- Inhalte der Bestimmungen für das Angeln an Trinkwasserläufepunkten (TW-TK) und den nach dem Bargrecht unterliegenden Tagespiscen an.

Sonderregel:
Nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein und dem Mitgliedsbuch. Der Fischereischein/Angehörigenkartei führt sich vor dem Erlaubnisschein (Fangkarte) in Falle einer Zustandsänderung gegen dessen Bestimmungen einzutauschen. Die Gewässerordnung des LV Sächsischer Angler e.V. wird angeschlossen.

Ort, Ausstellungstermin
16268
DÜßIG
01.01.2014 bis 31.12.2014

Fachereitsberechtigter
Anglerverband „Elbflorenz“
Dresden e.V.
Rennersdorfer Straße 1
01157 Dresden
Tel. (03 51) 43 87 84 90
Fax (03 51) 43 87 84 91

ERLAUBNISSCHEIN
Nach § 19 SächsFischG
Angelschein

Unterschrift des Fischereiberechtigten
Unterschrift des Erlaubnisgeberhalters

Eintragung des Anglers oder des Vereins: Ort/ Ausstellungsdatum

persönliche Unterschrift des Anglers

Herr/Frau
Wohnort (PLZ, Ort)
Straße, Hausnummer

Folgende Fanggeräte dürfen verwendet werden:
Angler e.V.

wird die Erlaubnis zum Fischfang in folgenden Gewässern/Gewässerschnitten gegeben:

- AV „Elbflorenz“ Dresden e.V. Fisch- und Eigenartengewässer, Restsee Dreißigern, Breitenfischlitzschama Tel.: (03 51) 43 87 84 90
- AV Sächsischen Mulde/Elster e.V. Fisch- und Eigenartengewässer Außer Fischereipiscen/Telepore Pöhl, Pöhl, Wollungrün Tel. (03 71) 5 30 07 70
- Anglerverband Leipzig e.V. Fisch- und Eigenartengewässer Außer Fischereipiscen/Telepore R. Gew.-Verz. 90km P. Mobil (01 72) 7 90 07 88 bzw. 01 72 8 22 83 58
- Interessengem. Sächsischer Bow. Braunkohlerestgewässer (BRB)

Mengenbeschränkungen/Mindestmaße:
Gemäß Gewässerordnung des Landesverbandes LV Sächsischer Angler e.V.

Beim Fischfang dürfen Wasserfahrzeuge verwendet werden, sofern eine Freigabe des Fischereiberechtigten vorliegt.

31

Vorname, Name

Postleitzahl, Ort

Straße / Hausnummer des Wohnortes

Eintragung durch jeden Angler selbst!

DATUM	GEWÄSSER-NUMMER	FISCHARTEN MIT FANGBEGRENZUNG						FISCHARTEN OHNE FANGBEGRENZUNG		
		Art	cm	kg	Art	cm	kg	Art	Stück	kg
30.01	D03-201	Z	74	2.3	Z	62	2.2	B	3	1.2
07.03	D02-101	—	—	—	—	—	—	—	—	—
09.06	D03-201	Z	68	3.2	—	—	—	—	—	—
04.07	D02-101	—	—	—	—	—	—	W	1	4.2
05.07	D03-201	B	32	0.4	B	36	0.5	B	3	0.9
06.08	D02-104	—	—	—	—	—	—	PL	3	2.0
03.09	D02-104	—	—	—	—	—	—	PL	6	1.4
06.09	D03-201	H	68	2.0	Am	86	5.2	—	—	—
07.10	D04-201	Ba	68	2.5	—	—	—	PL	3	0.9
08.10	D04-201	—	—	—	—	—	—	—	—	—

richtiges Eintragen von Angeltagen und Fängen -> Seite 4-14

- Jeder Angeltag ist vor Angelbeginn einzutragen.
- Fänge sind sofort einzutragen, wenn der Fisch entnommen werden soll.

Bitte Gesamtfangmenge getrennt nach Gewässer-Nummer und Fischart hier eintragen.

Fangbuchjahresabrechnung 2013

Gewässer-Nummer	Angeltage	Fischart	Anzahl in Stück	Gesamt kg	Fischart	Anzahl in Stück	Gesamt kg	Fischart	Anzahl in Stück	Gesamt kg
D02-101	2	W	1	4.2	—	—	—	—	—	—
D02-104	2	PL	3	2.0	PL	6	1.4	—	—	—
D03-201	4	H	2	4.3	Z	2	5.4	B	8	3.0
— 00 —	—	Am	1	5.2	—	—	—	—	—	—
D04-201	2	Ba	1	2.5	PL	3	0.9	—	—	—

15

Fangbuchjahresabrechnung nicht vergessen -> Seite 15 / 16

- Alle Gewässerbesuche sind einzutragen, auch die ohne Fänge.
- Es wird je Gewässer abgerechnet, Fischarten sind mit Kürzel, Anzahl je Gewässer und Gesamtgewicht anzugeben.
- Bei mehr als 3 verschiedenen Fischarten je Gewässer sind mehrere Zeilen zu nutzen.